

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Fellbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **7. November 2006** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Stadtrecht**  
**9 – 1 Verwaltungsgebührensatzung**  
**Anlage Gebührenverzeichnis**

**Gebührenverzeichnis**

**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u></b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder anderen Medien oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> </ul>	16,00 €/ZE
<b>2</b>	<b><u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u></b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste Unterschrift einer Person	9,00 €/Fall
2.1.b	für jede weitere Unterschrift dieser Person	2,00 €/Fall
2.2	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und dergleichen aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.2.a	für die erste Seite	7,00 €/Fall
2.2.b	für jede weitere Seite  Die Gebühr für die Kopien ist in der Beglaubigungsgebühr bereits enthalten. Hinweis: Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen.	4,00 €/Fall
<b>3</b>	<b><u>Bescheinigungen</u></b>	
3.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	14,00 €/ZE
<b>4</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	18,00 €/ZE

- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat
- bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5</b>	<b><u>Fotokopien, Ausdrücke und Aktenübersendung</u></b>	
5.1	Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
5.1.a	für die erste Seite	5,00 €/Fall
5.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €/Fall
5.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €/Fall
5.2	Auszüge aus dem Planwerk, den Bebauungsplänen und den Luftbilddaten der Stadt Fellbach > A3	14,00 €/Fall
5.3	Aktenübersendung oder Übermittlung digitaler Daten	15,00 €/ZE
<b>6</b>	<b><u>Melderecht</u></b>	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.a	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) ohne besondere Ermittlung	9,00 €/Fall
6.1.b	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) ohne besondere Ermittlung	13,00 €/Fall
6.1.c	einfache / erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlung erforderlich ist sowie Gruppenauskünfte (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	13,00 €/ZE
6.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
6.2	schriftliche Meldebescheinigung	
6.2.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	9,00 €/Fall
6.2.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/Fall
6.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	9,00 €/Fall
6.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
6.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
6.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
6.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
6.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
6.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
6.4.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
6.4.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
<b>7</b>	<b><u>Archivwesen</u></b>	
7.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie Ermittlung von Archivgut	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
	Für heimatkundliche und wissenschaftliche Forschung sowie schulische und ausbildungsbezogene Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.	
<b>8</b>	<b><u>Feiertagsrecht</u></b>	
8.1	Erteilung von Befreiungen und Anordnungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	66,00 €/Fall

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b><u>Fischereischeine</u></b> Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
9.1	Erteilung von Fischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
9.1.1	Jahresfischereischein	24,00 €/Fall
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	34,00 €/Fall
9.1.3	Jugendfischereischein	24,00 €/Fall
9.1.4	Ersatzfischereischein	19,00 €/Fall
9.2	Separate Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	19,00 €/Fall
<b>10</b>	<b><u>Fundsachen</u></b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
10.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	18,00 €/Fall
10.3	Aufbewahrung und Herausgabe von Tieren zzgl. Kosten für Unterbringung, Futter und Transport	13,00 €/ZE
10.4	Übersendung von Fundsachen an den Eigentümer oder Finder zzgl. Portokosten	12,00 €/Fall
<b>11</b>	<b><u>Bestattungsrecht</u></b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	40,00 €/Fall
11.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	100,00 €/Fall
11.3	Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	33,00 €/Fall
<b>12</b>	<b><u>Standesamt</u></b>	
12.1	Kirchenaustritt	42,00 €/Person
12.2	Zuschlag für Trauungen im Freien	300,00 €/Fall
12.3	Bei Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts) kommt ggf. noch eine Raummiete (direkt von der vermietenden Einrichtung)	
12.4	Terminreservierung für die Durchführung der Trauung	gebührenfrei
12.5	Hinterlegungen Annahme und Rückgabe von Urkunden, Geld, Wertsachen, Wertpapieren o.ä.	13,00 €/ZE
12.6	Namensänderungen	
12.6.a	Änderung und Feststellung eines Familiennamens - je Person	200,00 € - 1.020,00 €
12.6.b	Änderung eines Vornamens	50,00 € - 250,00 €
12.7	Bearbeitung eines Antrags auf Fortschreibung der Personenstandseinträge Weitere gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	40,00 €/Fall



<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>13</b>	<b><u>Gewerberecht</u></b>	
13.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
13.1.1	Gewerbean-/ummeldung	32,00 €/Fall
13.1.2	Gewerbeabmeldung	22,00 €/Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§ 14 GewO)	10,00 €/Fall
13.3	Erteilung einer Meldebestätigung / Ausfertigung Zweitschrift	8,00 €/Fall
13.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	16,00 €/ZE
13.5	Zuverlässigkeitsprüfung für Personal im Bewachungsgewerbe	17,00 €/ZE
13.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	16,00 €/ZE
13.7	sonstige Erlaubnisse im Gewerberecht unter anderem:	16,00 €/ZE
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellungen von Personen)	
13.8	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
13.8.1	unbefristet	177,00 €/Fall
13.8.2	befristet	88,00 €/Fall
13.8.3	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	17,00 €/ZE
13.8.4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	47,00 €/Fall
13.9	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen, § 15 Abs. 2 GewO)	16,00 €/ZE
13.10	Untersagung gewerblicher Tätigkeiten (z.B. §§ 15 Abs. 2 und 59 GewO)	16,00 €/ZE
13.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	16,00 €/ZE
13.12	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	16,00 €/ZE
13.13	Ablehnung von Anträgen und Rücknahme/Widerruf von Erlaubnissen nach dem Gewerberecht	16,00 €/ZE
13.14	sonstige Leistungen nach dem Gaststätten- bzw. Gewerberecht	16,00 €/ZE
<b>14</b>	<b><u>Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)</u></b>	16,00 €/ZE
<b>15</b>	<b><u>Spielrecht</u></b>	
15.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	16,00 €/ZE
15.2	Prüfung der Geeignetheit und Bestätigung des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	132,00 €/Fall
15.3	Erlaubnis, Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	17,00 €/ZE
15.4	Sonstige Leistungen nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	17,00 €/ZE
<b>16</b>	<b><u>Märkte (§ 69 GewO)</u></b>	16,00 €/ZE
	- Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten	
	- Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>17</b>	<b><u>Gaststättenrecht</u></b>	
17.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
17.1.a	für den ersten Tag	41,00 €
17.1.b	für jeden weiteren Tag	10,00 €
17.2	Sperrzeitverkürzung	16,00 €/ZE
17.3	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	76,00 € - 3.248,00 €
17.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	10 % der Ge- nehmigungs- gebühr
17.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	129,00 €/Fall
17.6	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	16,00 €/ZE
17.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	16,00 €/ZE
17.8	Ablehnung von Anträgen und Rücknahme/Widerruf von Erlaubnissen nach dem Gast- stättenrecht	16,00 €/ZE
<b>18</b>	<b><u>Immissionschutzrecht</u></b>	
18.1	Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BIm- SchV)	18,00 €/ZE
18.2	Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	18,00 €/ZE
18.3	Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	18,00 €/ZE
18.4	Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	18,00 €/ZE
<b>19</b>	<b><u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u></b>	
19.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte, sonstige Leistungen	18,00 €/ZE
<b>20</b>	<b><u>Baugesetzbuch</u></b>	
20.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG	
	Kaufpreis bis 1.000 €	0,00 €/Fall
	Kaufpreis bis 10.000 €	10,00 €/Fall
	Kaufpreis bis 100.000 €	20,00 €/Fall
	Kaufpreis bis 250.000 €	40,00 €/Fall
	Kaufpreis über 250.000 €	60,00 €/Fall

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>21</b>	<b>Baurecht</b>	
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengliederung Nummern 300 - 469 (Ausgabe 2018-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die Angabe v. T. bezieht sich auf die Bau- bzw. Abbruchkosten.	
21.1	Kenntnisgabeverfahren	
21.1.1	Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
21.1.1.a	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	3 ‰, mind. 138,00 €
21.1.1.b	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	17,00 €/ZE
21.1.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Feststellung von Hindernissen für den Baubeginn)	18,00 €/ZE
21.2	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
21.2.1	Genehmigung nach §52 LBO i.V.m. § 58 LBO	
21.2.1.a	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	4 ‰, mind. 178,00 €
21.2.1.b	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	17,00 €/ZE
21.3	Baugenehmigungsverfahren	
21.3.1	Genehmigung nach § 58 LBO	
21.3.1.a	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	5,5 ‰, mind. 214,00 €
21.3.1.b	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	17,00 €/ZE
21.3.2	Genehmigung von Fertighäusern in der Fertighausausstellung	2,5 ‰, mind. 81,00 €
21.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen	17,00 €/ZE
21.4	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	17,00 €/ZE
21.5	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
21.5.a	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	2,5 ‰, mind. 178,00 €
21.5.b	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	17,00 €/ZE
21.6	Zustimmung (§ 70 LBO)	5 ‰, mind. 73,00 €
21.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	16,00 €/ZE
21.8	Rücknahme, Ablehnung, Zurückweisung von Anträgen nach Ziffern 21.1-21.7	18,00 €/ZE
21.9	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (Ausnahmen und Abweichungen nach LBO im Genehmigungsverfahren gebührenfrei)	50,00 – 7.500,00 €
21.10	Baukontrolle	
21.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰, mind. 89,00 €
21.10.2	für jede sonstige Baukontrolle	17,00 €/ZE
21.10.3	für eine Werbeanlage	35,00 €/Fall
21.10.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	18,00 €/ZE
21.11	Brandverhütungsschau / Nachschau	18,00 €/ZE
21.12	Bearbeitung Baulasterklärung (§ 71 LBO)	138,00 €/Fall
21.13	Löschung einer Baulast auf Antrag	69,00 €/Fall
21.14	sonstige Anordnungen und Entscheidungen in Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	18,00 €/ZE

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>22</b>	<b><u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u></b>	
22.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	95,00 €/Einheit
22.2	je Stellplatz	20,00 €
22.3	Ergänzungsbescheinigung	18,00 €/ZE
<b>23</b>	<b><u>Akteneinsicht und Auskünfte</u></b>	
23.1	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	16,00 €/ZE
23.2	Einsicht in Statikunterlagen	15,00 €/ZE
23.3	Einsicht und Auskünfte aus Akten (Bauakten, Erschließungs- und Entwässerungsakten, Denkmalauskunft)	16,00 €/ZE
23.4	Aufforderung zur Rückgabe von Akten, wenn eine Rückgabe nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgt  Bei Herausgabe der Akten kann die Verwaltung zusätzlich eine Kautions verlangen.	30,00 €/Fall
<b>24</b>	<b><u>Abwasser</u></b>	
24.1	Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage (Anschluss und Änderung) nach der Abwassersatzung	19,00 €/ZE
24.2	Verwaltungsleistung nach § 13 Abwassersatzung (Herstellung, Unterhaltung usw. der Grundstücksanschlüsse)	
24.2.a	Anschluss im Neubaugebiet	427,00 €/Fall
24.2.b	Anschluss in bereits bebautem Gebiet	823,00 €/Fall
<b>25</b>	<b><u>Denkmalschutz</u></b>	
25.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	19,00 €/ZE
25.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG	19,00 €/ZE
<b>26</b>	<b><u>Naturschutzrecht</u></b>	
26.1	Naturschutzrechtliche Entscheidung	19,00 €/ZE
<b>27</b>	<b><u>Straßenrecht</u></b>	
27.1	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	19,00 €/ZE
27.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG)	19,00 €/ZE
<b>28</b>	<b><u>Wasserrecht</u></b>	
28.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (§29 Abs.6 Satz 10 WG)	29,00 €/Fall
28.2	Wasserrechtliche Entscheidungen (§ 29 WG, § 93 WHG)	19,00 €/ZE
<b>29</b>	<b><u>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</u></b>	20,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>30</b>	<b><u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></b>	
30.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li> <li>- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten</li> <li>- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen</li> <li>- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten</li> <li>- Anordnungen und Erteilung von Ausnahmen nach dem Jugendschutzgesetz</li> </ul>	16,00 €/ZE
30.2	Maßnahmen nach dem Prostitutionsschutzgesetz	17,00 €/ZE
30.3	Entfernung, Verwahrung und Verwertung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind  Hinzu kommt ggf. der Kostenersatz für die Abschlepp- und/oder Verschrottungskosten durch Externe sowie Verwahrungskosten durch den städtischen Bauhof.	15,00 €/ZE
30.4	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	16,00 €/ZE
<b>31</b>	<b><u>öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz</u></b>	
31.1	Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 2 oder 1. SprengV (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen) nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	73,00 €/Fall
31.2	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	
31.2.a	Erteilung einer Erlaubnis	129,00 €/Fall
31.2.b	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	51,00 €/Fall
31.2.c	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	103,00 €/Fall
31.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 2 SprengG)	107,00 €/Fall
31.4	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	12,00 €/Fall
31.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines	36,00 €/Fall
31.6	Erlaubnis zum Erwerb sowie Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	105,00 €/Fall
31.7	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	35,00 €/Fall
31.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis	51,00 €/Fall
31.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	90,00 €/Fall
31.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	25,00 €/Fall
31.11	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2, oder 3 SprengG	172,00 €/Fall
31.12	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	14,00 €/ZE
31.13	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	86,00 €/Fall
31.14	sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen (z.B. Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins)	13,00 €/ZE

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>32</b>	<b><u>Waffenrecht</u></b>	
	<u>Waffenbesitzkarte</u>	
32.1	Ausstellung/Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün) nach § 10 Abs. 1 WaffG	55,00 €/Fall
32.2	Ausstellung/Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) nach § 14 Abs. 4 WaffG	83,00 €/Fall
32.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 WaffG (Erben)	80,00 €/Fall
32.4	Eintragung eines Mitberechtigten zur Ausstellung Gemeinsamer Waffenbesitzkarten	37,00 €/Fall
32.5	Ausstellung/Ersatzausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	103,00 €/Fall
32.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 WaffG (rot - Sammler)	133,00 €/Fall
32.7	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bzw. Erweiterung und Zweitausstellung einer Roten Waffenbesitzkarte (§ 17 WaffG)	154,00 €/Fall
32.8	Dateneinträge bzw. Datenausträge in bereits ausgestellte grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten	25,00 €/Fall
32.9	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 WaffG	17,00 €/Fall
32.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die grüne Waffenbesitzkarte	17,00 €/Fall
32.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	51,00 €/Fall
	<u>Waffenschein</u>	
32.12	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG	112,00 €/Fall
32.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 3 WaffG)	109,00 €/Fall
32.14	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	84,00 €/Fall
32.15	Ausstellung eines Waffenscheins in den Fällen des § 28 Abs. 4 WaffG (Beschäftigte in Bewachungsunternehmen)	106,00 €/Fall
32.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 28 Abs. 4 WaffG)	50,00 €/Fall
32.17	Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition (§ 29 WaffG)	51,00 €/Fall
	<u>Europäischer Feuerwaffenpass</u>	
32.18	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 4 WaffG)	51,00 €/Fall
32.19	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Waffenscheins bzw. Änderungen von Eintragungen (§ 32 Abs. 4 WaffG)	25,00 €/Fall
	<u>sonstige Leistungen und Kontrollen</u>	
32.20	Sonstige öffentliche Leistungen nach Waffenrecht insbesondere waffenrechtliche Erlaubnisse, Prüfungen, Entscheidungen, Befreiungen und Untersuchungen	14,00 €/ZE
32.21	Verdachtsunabhängige Kontrolle: Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	
32.21.a	für die Überprüfung der ersten Waffe	99,00 €
32.21.b	für jede weitere Waffe bzw. für jeden weiteren Wechsellauf	17,00 €
32.22	Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung nach vorheriger Beanstandung (§ 36 Abs. 3 WaffG)	13,00 €/ZE